

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hannover  
21. Dezember 1982

Schreiben von Dissertationen, Habilitationsschriften und wissenschaftlichen Veröffentlichungen durch Schreibkräfte der Hochschule

Bezug: Bericht vom 13.10.1982 - 5003 - 05 -

Zu der im Bezugsbericht gestellten Frage, ob für das Schreiben von Dissertationen, Habilitationsschriften und wissenschaftlichen Veröffentlichungen Schreibkräfte der Hochschule herangezogen werden können, nehme ich wie folgt Stellung:

Schreibkräfte können im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Arbeitspflicht zu allen Schreibarbeiten herangezogen werden, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete der Hochschule anfallen. Zu den arbeitsvertraglichen Pflichten einer Schreibkraft gehören ferner Schreibarbeiten in den Fällen, in denen einem Beamten gem. § 75 c NBG oder einem Angestellten gem. § 11 BAT i.V.m. § 75 c NBG erlaubt wird, für eine Nebentätigkeit die Arbeitskraft einer Angestellten im Schreibdienst in Anspruch zu nehmen.

Die Anfertigung von Dissertationen und Habilitationsschriften gehört weder zu den Dienstaufgaben eines Bediensteten (z.B. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters) noch zu den Aufgaben, die als Nebentätigkeit wahrgenommen werden können. Schreibkräfte dürfen daher mit dem Schreiben von Dissertationen und Habilitationsschriften nicht beauftragt werden. Zum Schreiben von wissenschaftlichen Veröffentlichungen können sie dagegen herangezogen werden, wenn die wissenschaftliche Veröffentlichung entweder eine Dienstaufgabe ist oder als Nebentätigkeit wahrgenommen wird und dem Beamten (Angestellten) die Inanspruchnahme einer Schreibkraft nach § 75 c NBG (§ 11 BAT i.V.m. § 75 c NBG) erlaubt wird.

Universität  
Oldenburg

UNIVERSITÄT OLDENBURG AMMERLÄNDER HEERSTR. 67-99 D-2900 OLDENBURG

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

RS-7/01/04/Schr-Sch

Tel.: (0441) 798-0

App.: 6008

Oldenburg, den 15. Febr. 1983

## Stellvertretung in Gremien

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Frage der Stellvertretung in allen Gremien der Hochschule (Konzil, Senat, Fachbereichsräte, alle Kommissionen und Ausschüsse von Konzil, Senat und Fachbereichsrat, Promotions- und Prüfungsausschüsse u. a.) durch § 23 Nds. Hochschulwahlverordnung geregelt ist (s. § 1 Abs. 3 NHWVO).

1. Diese Vorschriften unterstellen als Regelfall, daß mehr Bewerber vorhanden als Sitze zu vergeben sind. In diesem Fall sind gem. § 23 NHWVO in Verbindung mit § 22 Abs. 6 NHWVO die Mitglieder der Gremien im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Ersatzleuten zu vertreten.

a) Bei Listenwahl geschieht dies nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 NHWVO (Reihenfolge nach Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag) innerhalb der Liste; bei Erschöpfung der Liste werden die Stellvertreter nach dem gleichen Verfahren von dem Wahlvorschlag gestellt, auf den nach dem d` Hondtschen Verfahren der nächste Sitz entfallen würde.

b) Im Falle der Mehrheitswahl sind Stellvertreter die

-2-

Telex:  
2 5 655 unol d

☐ (0441) 798-60 28

Postanschrift:  
Universität Oldenburg  
Postfach 25 03  
D-2900 Oldenburg

Pakelanschrift:  
Universität Oldenburg  
Ammerländer Heerstr. 67 - 99  
D-2900 Oldenburg

Regierungshauptkasse Aurich  
Kreissparkasse Aurich, Konto Nr. 90 845  
(BLZ 284 510 50)